

Sich mit fremden Federn zu schmücken, macht unbeliebt. Und sonst?

Da war doch diese Dohle, welche sich mit Pfauenfedern zierte. Das bekam ihr gar nicht gut. Die Pfauen liessen sich nicht blenden und entledigten die Dohle flugs ihrer falschen Pracht, rupften ihr alle Federn, auch die eigenen, und vertrieben sie mit ihren Schnäbeln. Soweit die Geschichte, welche Phaedrus nach der überlieferten Fabel von Aesop in lateinische Verse fasste. Er genoss – ganz anders als die Dohle – ein Ansehen als Imitator, der unter namentlicher Bezugnahme auf sein griechisches Vorbild die Fabel neu dichtete. Etwas später, aber immer noch im ersten Jahrhundert nach Christus, tauchte im Zusammenhang mit der Literatur das erste Mal der Begriff des Plagiats auf. Der römische Dichter Martial verglich die von ihm veröffentlichten Epigramme mit freigelassenen Sklaven und bezeichnete jenen Fidentinus, welcher sich dieser Gedichte bemächtigt und als seine eigenen ausgegeben hatte, als «plagiarius», als Menschenräuber. Das entsprechende Gesetz umfasste aber weiterhin nur das Kidnapping und nicht auch den Diebstahl geistigen Eigentums. Daran sollte sich noch länger nichts ändern.

Die mit den mittelalterlichen Druckerprivilegien verbundenen Nachdruckverbote begünstigten einzig die Handwerker in ihrem Bestreben, mit dem Mittel der Druckerpresse Geld zu verdienen. Und das im 16. Jahrhundert aufkommende Autorenprivileg – wodurch die Autoren vom Kaiser oder den Landesherren ermächtigt wurden, ihre Bücher bei einem Verleger ihrer Wahl drucken zu lassen – war mehr ehrende Anerkennung denn Urheberrechtsschutz. Erst im 18. Jahrhundert, im Zuge der Aufklärung, löste ein Konzept des geistigen Eigentums die Privilegienwirtschaft ab. Dies nachdem John Locke das Eigentum an einer Sache mit der dafür aufgewendeten Arbeit gerechtfertigt hatte. Konsequenz kam die begriffliche Abgrenzung von immateriellen und materiellen Gütern in den zwei Gesetzen über das literarische und künstlerische Eigentum zum Ausdruck, welche die Französische Revolution hervorbrachte. In der Beratung zur ersten Gesetzesvorlage im Jahre 1791 führte der Anwalt und Abgeordnete der Generalstände Le Chapelier aus: «Das heiligste, das rechtmässigste, das unanfechtbarste und [...] das persönlichste der Eigentumsgüter ist das Werk, die Frucht der Gedanken eines Verfassers».*

Ein Urheberrecht mit persönlichen und wirtschaftlichen Funktionen

In diesem Sinn und Geist betonten etwa Immanuel Kant und Gottlieb Fichte, welche beide als Verfechter des Naturrechts über die Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks publizierten, den persönlichen Bezug eines Verfassers zu den von ihm geschaffenen Werken. Dieser habe an den von ihm geformten Gedanken ein angeborenes und unveräusserliches Eigentumsrecht, während dem Verleger am Werkexemplar lediglich ein der Nutzniessung ähnliches Recht zustehe. So verstanden umfasst das Urheberrecht einerseits ein ewig währendes, persönlich geprägtes geistiges Eigentum an Inhalt und Form sowie andererseits ein Eigentum an einer körperlichen Sache, beispielsweise einem Buch.

Erst jetzt, nachdem die Person des Urhebers auch ins Zentrum der rechtspolitischen Diskussion rückte und nachdem die Kunstschaffenden schon längst aus der Anonymität der Klöster, Mäzene und Zünfte herausgetreten waren und sich als freie Berufsleute betätigten, gewährten ihnen die zunächst regionalen und später auch nationalen Urheberrechtsgesetze im deutschen Sprachraum einen Schutz ihrer Werke, welche ihren Interessen diene. In der Schweiz trat das erste Urheberrechtsgesetz im Jahre 1884 in Kraft, wobei es zuvor in den Kantonen Genf, Tessin und Solothurn schon eigenständige Regelungen gab. Seither haben die Autorinnen und Autoren durchsetzbare rechtliche Ansprüche und sind nicht mehr auf

Bücherflüche angewiesen, wie Eike von Repgow noch um 1230 in der Reimvorrede zum «Sachsenspiegel», der jedem den Aussatz an den Hals wünschte, der sein Werk verfälschen und damit das mit Gott eins seiende Recht verdrehen sollte.

Wer ein Plagiat begeht, masst sich die Stellung der Urheberin oder des Urhebers an und verletzt gleich zweifach deren Urheberpersönlichkeitsrecht: nämlich das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht auf Namensnennung im Zusammenhang mit dem eigenen Werk. Darüber hinaus steht das Plagiat im Widerspruch zu den mit dem Urheberrecht verbundenen Nutzungsrechten, wer immer diese auszuüben befugt ist – sei es die Autorin, der Autor selbst, deren Erben oder ein Verlag.

Geschützt ist nur das originelle Ergebnis geistigen Schaffens

So beschäftigt der Roman «La cruz de San Andrés» von Camilo José Cela mehr als sieben Jahre nach dessen Tod erneut die spanischen Gerichte. Der Autor, langjähriges Mitglied der Königlichen Akademie der spanischen Sprache und Nobelpreisträger, soll abgeschrieben haben. Denn es gibt zahlreiche ähnliche Sätze in einem anderen Werk und Übereinstimmungen hinsichtlich des Themas, der Ansiedlung der Geschichte zu Beginn der Zweiten Spanischen Republik, der Darstellung der Figuren bis hin zu identischen Vornamen wie auch hinsichtlich der Handlung, hielt das Berufungsgericht in Barcelona schon vor einigen Jahren fest. Trotzdem reichte es nicht aus, um den Plagiatsvorwurf zu erhärten und das Gericht wies die Klage von Maria del Carmen Formoso Lapido ab. Sie hatte ihr Manuskript für den Premio Planeta 1994, einen der renommiertesten Literaturpreise Spaniens, erwiesenermaßen zwei Monate früher als Cela eingereicht. Doch gab sie auch nach dem Tod von Cela im Januar 2002 nicht auf. 2006 ordnete das spanische Verfassungsgericht neue Ermittlungen an. Gestützt auf ein literaturwissenschaftliches Gutachten hat nun die zuständige Untersuchungsrichterin entschieden, dass es genügend Anhaltspunkte gebe, um einen neuerlichen Strafprozess zu eröffnen – diesmal gegen den Planeta Verlag, der Beihilfe zu einem Plagiat geleistet haben soll, weil er das Manuskript von Formoso Lapido an Cela weitergegeben habe. Ob es in diesem Verfahren zu einer Verurteilung kommen wird, steht in den Sternen.

Die meisten Plagiatsprozesse – Untersuchungen sprechen bei Texten von 90 Prozent – scheitern an der tatsächlichen Fassbarkeit dessen, was an Inspiration und Anlehnung erlaubt und was an Übernahme verboten ist. Das macht es den Autorinnen und Autoren, welche sich ihres Werks oder Teilen davon beraubt sehen, nicht eben einfach. Kommt hinzu, dass das Urheberrecht nicht alles schützt, was geschrieben steht. Damit ein Werk im Sinne des Urheberrechts vorliegt, muss es sich um eine geistige Schöpfung handeln; es setzt mithin gedankliche Tätigkeit eines Menschen voraus. Zudem hat sich diese Geistesschöpfung von Bestehendem abzuheben und individuellen Charakter aufzuweisen. Anders ausgedrückt: urheberrechtlich sind Werke dann geschützt, wenn sie neu, originell und eigenständig sind. Dies hat im Werk selbst zum Ausdruck zu kommen, bedeutet aber nicht, dass dieses auf Papier oder einem Datenträger verkörperlicht sein muss. Es genügt, dass ein Werk wahrnehmbar ist, dass es Gestalt angenommen hat, beispielsweise auch aufgrund einer mündlichen Äusserung oder Livesendung am Fernsehen. Die Idee im Kopf vermag noch kein Urheberrecht zu begründen. Das urheberrechtliche Werk ist aber auch nicht einfach die Form, sondern der in der Form verkörperte Inhalt, der wiederum – weil geistig – manchmal schwierig konkret festzumachen ist. So entschied das Bundesgericht in einem der wenigen Plagiatsfälle, den es in seiner Geschichte im Bereich von Texten überhaupt je zu beurteilen gehabt hat, dass auch an den Übungen und Anleitungen in einem Lehrbuch für

Maschinenschreiben ein Urheberrecht bestehe, wenn diese originelles Ergebnis geistigen Schaffens seien. Letzteres könne auch in der Planung, Auswahl und im Erfassen des Stoffes oder der Anordnung und Gliederung desselben in der Darstellung zum Ausdruck komme (vgl. BGE 88 IV 123 ff.).

Die Gedanken sind frei

Weiter heisst es: «Gedanken und Lehren werden mit der Veröffentlichung ihrem Sinngehalte nach frei und sind, selbst wenn das Schriftwerk neue Erkenntnisse vermittelt, urheberrechtlich nicht geschützt.» Es gibt keine Vorrechte an Ideen, Erkenntnissen und Informationen. Deshalb unterlagen beispielsweise auch in Grossbritannien die Herren Baigent und Leigh durch alle Gerichtsinstanzen, als sie ihr zusammen mit einem weiteren Autor verfasstes Sachbuch «The Holy Blood and the Holy Grail» in Dan Browns «The Da Vinci Code» – zu deutsch «Sakrileg» – plagiiert sahen. Sie behaupteten, Brown habe in seinem Schmöker die Architektur und das zentrale Thema ihres Werks übernommen – nämlich dass der Gral als Gefäss allen Lebens auch die Gebärmutter von Maria Magdalena sei, welche Jesus eine Tochter geboren haben soll, deren Nachkommen heute in Frankreich lebten. Das gegen Random House, den Verlag von Dan Brown, angestrebte Verfahren scheiterte letztlich daran, dass die Verfechter dieser Historie ihr Werk als «Sachbuch» und nicht als Fiktion, etwa als Geschichtskrimi, verkauft hatten, auch wenn sich die zugrunde liegenden «Fakten» später als gefälscht herausstellen sollten. Tatsachen gehören uns allen, sind gesellschaftliches Gemeingut. Ausserdem, so hielt der Londoner High Court 2006 in seinem Urteil fest, sei das Urheberrecht nicht dazu da, vor «dem Ausleihen einer Idee aus einem Werk» zu schützen. Es sei ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte des Urhebers und der literarischen Weiterentwicklung herzustellen. Anders ausgedrückt: die künstlerische Freiheit darf nicht beschränkt werden, so lange die Urheberin oder der Urheber Ideen aufgreifen und sie in eine neue, eigenständige literarische Form bringen. Dies entspricht auch der schweizerischen Rechtsauffassung.

Curt Goetz hatte nämlich in «Dr. med. Hiob Prätorius», einer Komödie, Sherlock Holmes und Dr. Watson auftreten lassen. Dagegen reichte der Sohn von Sir Arthur Conan Doyle, dem Verfasser der Meisterdetektiv-Romane 1956 Klage wegen Urheberrechtsverletzung ein. Dies in Bern, weil Goetz nach dem Zweiten Weltkrieg dort wohnte. Der Berner Appellationshof, wie auch drei Jahre später das Bundesgericht, wiesen die Klage vollumfänglich ab – im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Namen Sherlock Holmes und Dr. Watson schon bei Doyle «nicht originelles Ergebnis einer geistigen Tätigkeit» gewesen seien. «Angelsachsen» hätten die beiden Namen tatsächlich schon geführt, bevor Doyle seine erste Kriminalgeschichte geschrieben hatte. Ausserdem sei Doyle nicht der erste gewesen, der einen deduktiv arbeitenden und anderen Leuten an Klugheit überlegenen Meisterdetektiv geschildert habe. Er habe sich selbst bewusst an Vorbilder von Edgar Allan Poe und Emile Gaboriau angelehnt und – laut einem literaturwissenschaftlichen Gutachten – gleichsam nur den Typ des Meisterdetektivs beschrieben und ihm keine weiteren Eigenschaften angedichtet, welche Sherlock Holmes vermenschlicht hätten. Auch Dr. Watson entbehre der Originalität, sei doch der etwas begriffsstutzige Freund des Detektivs schon bei Edgar Allan Poe zu finden. Deshalb sei diesbezüglich ebenso wenig eine Urheberrechtsverletzung auszumachen wie im Hinblick auf die dialektische Methode der Gesprächsführung zwischen den beiden Protagonisten. Goetz habe «ein Werk eigenen Inhalts geschrieben und sich nur durch die Übernahme der Figuren des Sherlock Holmes und des Dr. Watson für die Rahmenhandlung, ferner in der Art des detektivischen Vorgehens in dieser Handlung und im Aufbau des ganzen Stücks mit Ausschluss des letzten Bildes an die Werke von Doyle angelehnt» (BGE 85 II 120

ff.). – Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die freie Benutzung eines vorbestehenden Werks zulässig ist, wenn dadurch eine individuelle – sprich originelle und eigentümliche – geistige Schöpfung hervorgebracht wird. Dies im Unterschied zur Bearbeitung, welche der Zustimmung des Autors oder der Autorin des Ursprungswerks bedarf. Wer ein Werk bearbeitet, «übernimmt seinen Inhalt und ändert nur die Form» (BGE 85 II 129).

Nicht autorisierte Fortsetzungsromane

Ein Sonderfall der Übernahme von Figuren stellt die Fortsetzung eines Romans aus fremder Feder dar. So verwarft sich J.D. Salinger gegen eine Fortschreibung seines «Fänger im Roggen», der den im Roman 17-jährigen Helden Holden Caulfield im Alter von 76 wieder aufleben lässt. «Spiegel Online» zitiert Salinger, der oft darauf angesprochen worden ist, wie es Caulfield später ergangen sei, in einem schon älteren Interview mit dem «Boston Globe»: «Es gibt nicht mehr von Holden Caulfield. Lesen Sie doch das Buch noch einmal, da steht alles drin. Holden Caulfield ist nur ein Moment geronnener Zeit» (Spiegel Online vom 31. Mai 2009). Ob Salinger sich mit seiner Auffassung durchsetzt oder ob er Holden Caulfield freigegeben muss, werden die amerikanischen Gerichte zu entscheiden haben.

Die Nachlassverwalter von Margaret Mitchell jedenfalls sind im Rechtsstreit gegen Alice Randall und ihren Verlag letztlich unterlegen, nachdem sie vor erster Instanz in Atlanta die Verbreitung des Buches «The Wind Done Gone» verbieten konnten. In diesem erzählt Randall «Vom Winde verweht» («Gone with the Wind») neu, das Epos vom Leben auf einer Plantage im Südstaat Georgia zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges, aus der Sicht der Halbschwester von Scarlett O’Hara, einer Tochter der Sklavin Mammy. Dadurch hat sie so ziemlich gegen sämtliche Auflagen verstossen, welche die Nachlassverwaltung für eine Fortsetzung des Romans festlegte: Scarlett darf nämlich nie sterben und es sind weder homosexuelle noch Beziehungen über die Rassengrenzen erlaubt. Das alles bedient Alice Randall in einer Mischung aus Persiflage und kitschigem Groschenroman, in dem die Weissen dumm, unfähig und feige sind. – Das Urteil in Atlanta hat Intellektuelle und Schriftstellerinnen wie Harper Lee und Toni Morrison auf den Plan gerufen, welche das Recht eingefordert haben, eine Geschichte aus der Sicht der Marginalisierten neu zu erzählen. «Vom Winde verweht» habe Generationen von schwarzen Amerikanerinnen und Amerikanern in ihrer Würde verletzt. Dieses Recht der kritischen Neuinterpretation hat im Mai 2001 auch das New Yorker Berufungsgericht geschützt und die Meinungsäusserungsfreiheit höher gewertet als die Unantastbarkeit der «geliebten Charaktere» und ihrer «romantischen, tragischen Welt» im Ursprungswerk «Vom Winde verweht».

Schranken des Urheberrechts

Abgestützt hat sich dieser Entscheid auf das Fair-Use-Prinzip im anglo-amerikanischen Urheberrechtssystem. Dieses erlaubt nicht autorisierte Eingriffe in urheberrechtlich geschützte Werke im Interesse der öffentlichen Bildung und der Anregung geistiger Produktionen. Nebst Zitaten zählen Sozialkommentare und Parodien zu diesen ausdrücklich gestatteten Ausnahmen – nicht aber die Satire, die sich weniger stark an die literarische Vorlage anlehnt als die Parodie, welche die Form des Ursprungswerks und typische Verhaltensweisen der Protagonisten beibehält. In der Schweiz ist die Verwendung bestehender Werke ohne Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers für die Schaffung von Parodien und mit ihnen vergleichbaren Abwandlungen zulässig, also auch von Satiren oder Grotesken, welche sich

durch Verzerrung und Übertreibung auszeichnen, auch durch Verspottung, weshalb sie meist, aber nicht zwangsläufig, komisch wirken.

Gemeinfreie Werke

Dass sich eine Nachlassverwaltung oder die Erbeninnen und Erben in solcher Weise für die Unversehrtheit von Werken einsetzen können, hat damit zu tun, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht inhaltlich nach dem Tod der Autorinnen und Autoren unverändert fortbesteht. Die Erben dürfen in der Ausübung dieses Rechts ihre eigenen Interessen verfolgen, so lange diese jenen der Urheber nicht diametral zuwider laufen. 70 Jahre nach dem Tod der Autorin oder des Autors werden die urheberrechtlich geschützten Werke gemeinfrei und fallen ins Allgemeingut. Dann erst sind sie beliebig auszubeuten.

Trotzdem begeht ein Plagiat, wer sich – ohne es zu deklarieren – übermässig an ein gemeinfreies Werk anlehnt oder sich daraus bedient. Berühmt-berüchtigt sind zahlreiche Verse in den Balladen der «Dreigroschenoper», welche Bertolt Brecht bei François Villon wörtlich entlehnte, in der deutschen Übersetzung von K. L. Ammer (Pseudonym von Karl Anton Klammer). Letzterer erfreute sich bei der Uraufführung der «Dreigroschenoper» noch des Lebens und hatte mit seiner Villon-Übersetzung ein Werk zweiter Hand geschaffen, welches eigenständigen urheberrechtlichen Schutz genießt. Klammer einigte sich mit dem Bühnenverlag Brechts auf eine Abgeltung seiner Rechte, und zwar in der Höhe von zwei Promille der Einnahmen. Und Brecht verfasste für die Neuausgabe der K.-L.-Ammerschen Übersetzung der Villon-Gedichte im Jahre 1930 ein Sonett, welches mit folgenden Worten schliesst: «Nehm jeder sich heraus, was er grad braucht! Ich selber hab mir was herausgenommen...»

Diese Aufforderung sollte sich niemand ohne Quellenangabe zum Programm machen, auch nicht bei gemeinfreien Werken. Wer unwahre oder unrichtige Angaben über die eigene Leistung macht, begeht nämlich unlauteren Wettbewerb und täuscht damit andere unter Umständen in ihren wirtschaftlichen Interessen, etwa die Konsumentinnen und Konsumenten. Ausserdem könnte ein Werk unter Kulturgüterschutz stehen, wie beispielsweise die in der «Edda» überlieferten isländischen Sagas, die nicht mehr beliebig ausgeschlachtet werden dürfen.

Auch wenn dies alles streng anmutet: gegen Plagiate rechtlich vorzugehen ist oft wenig Erfolg versprechend. Das zeigen auch die Fälle in der Rechtsberatung des AdS. Wo Autorinnen und Autoren ihre Werke schamlos geplündert sehen, würden die Gerichte argumentieren, es handle sich um die Übernahme von Ideen, Fakten oder Wendungen aus dem sprachlichen Allgemeingut, die ihrerseits keinen Schutz des Urheberrechts beanspruchen können. Da ist die Moral der Geschichte von der Dohle und dem Pfau – dass es unbeliebt mache, sich fremder Güter zu berühmen – ein kleiner Trost. Die hoffärtige Dohle wurde nämlich, als sie reumütig von den Pfauen zu ihresgleichen zurückkehrte, abgelehnt und aufs Heftigste beschimpft.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS

* Zitiert bei André Bertrand: Le droit d'auteur, Paris 1991, S. 47.